

1 Einleitung

Die vorliegende Vorgehensempfehlung „Ermittlungen zum Arbeitsumfeld an Innenraumarbeitsplätzen“ enthält eine gestufte modulare Ermittlungs- und Beurteilungsstrategie zur Behandlung von Fällen mit Innenraumproblemen. Sie wurde in interdisziplinärer Zusammenarbeit entwickelt und berücksichtigt alle wesentlichen Faktoren, die nach heutigem Stand der Kenntnis als Ursachen für Beschwerden an Innenraumarbeitsplätzen in Erwägung zu ziehen sind. Beispielhaft können eine unzureichende Lüftung, Gefahrstoffemissionsquellen oder ein schlechtes Raumklima genannt werden. Daneben sind aber auch psychische und ergonomische Aspekte zu beachten, die häufig als „verdeckte“ Ursachen von Beschwerden anzusehen sind.

Insgesamt muss das Thema „Arbeitsumfeld an Innenraumarbeitsplätzen“ als außerordentlich komplex eingestuft werden. Daher ist es angesichts der Vielzahl von Einflussfaktoren im Einzelfall schwer, einen geeigneten Einstieg in die Bearbeitung eines Falles zu finden. Der Einfachheit halber wird häufig allein nach den subjektiv geäußerten Vermutungen der Beschwerdeführer über Ursachenzusammenhänge vorgegangen. Das kann dazu führen, dass zunächst gezielt aufwändige Gefahrstoffmessungen vorgenommen werden, ohne dass damit auch nur der geringste Beitrag zur Lösung des Problems geleistet wird, weil in Wirklichkeit ganz andere Ursachen vorliegen.

Um eine effektive Ausnutzung der nur begrenzt vorhandenen Mittel und Möglichkeiten zu erreichen, ist es deshalb erforderlich, eine Systematisierung und Objektivierung in die Ermittlungsmethodik zu bringen. Die Strategie dieser Vorgehensempfehlung sieht daher gemäß Abbildung 1 (siehe Seite 16) in der ersten Stufe im Rahmen einer Grunderhebung eine Eingrenzung des Problems auf wahrscheinliche Ursachen vor. In weiteren Stufen folgen danach gezielte spezielle Erhebungen zur Ursachenaufklärung. Dabei sollen durch ein entsprechendes „Screening“ die Weichen für weitere Ermittlungen nach Möglichkeit auf eines der folgenden Themen gerichtet werden:

- Gesundheitliche Beschwerden
- Gebäude/Einrichtung
- Arbeitsplatzgestaltung
- Physikalische Einwirkungen
- Chemische Einwirkungen
- Biologische Einwirkungen
- Psychische Faktoren

Diese Themen sind in Abbildung 1 schematisch angegeben und in der Vorgehensempfehlung jeweils als gesondertes Kapitel der Spezialerhebungen aufgeführt. Führen die Ermittlungsergebnisse nach einem Spezialmodul bereits zur Lösung eines Problems,

1 Einleitung

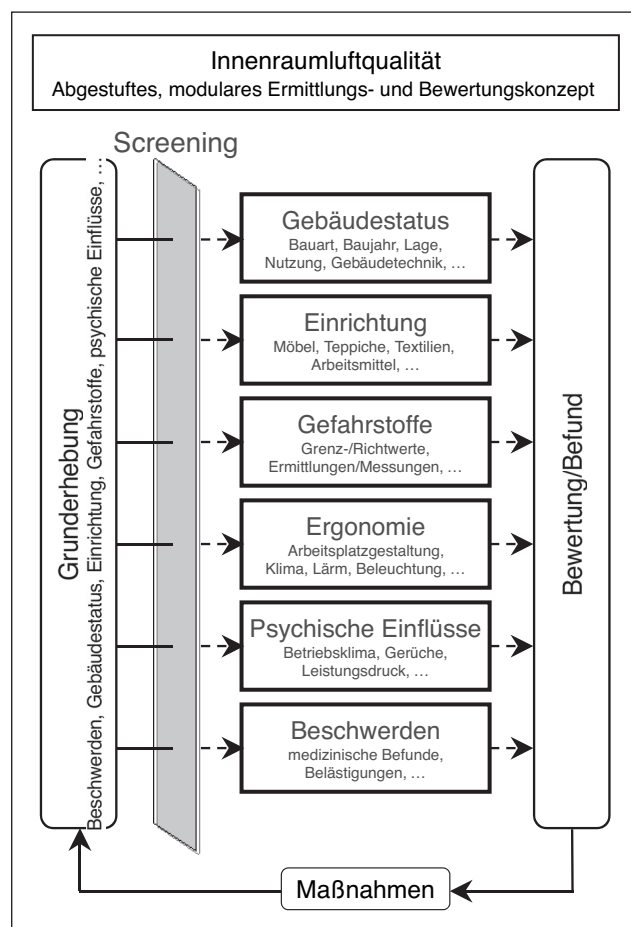


Abbildung 1:
Abgestuftes modulares
Ermittlungskonzept

dann können weitere Untersuchungen nach anderen Spezialmodulen selbstverständlich entfallen. Ist das nicht der Fall, sind weitere möglichst gezielte Untersuchungen vorzu-

sehen. Zwischen den Spezialmodulen bestehen deshalb Verknüpfungen, die durch entsprechende Verweise innerhalb der jeweiligen Kapitel hergestellt werden.

Denkbar ist natürlich auch der Fall, dass die Ermittlungen keine Lösung des Problems erlauben. Hier müssen dann andere Wege zur Lösung gefunden werden.

Das Spezialmodul „Gesundheitliche Beschwerden“ ist bewusst sehr kurz gehalten und enthält lediglich einige Hinweise für Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen. Grundsätzlich gehören solche Ermittlungen in die Hand des Mediziners, der seine weiteren Ermittlungen vom Einzelfall abhängig machen wird und deshalb keine entsprechenden Hinweise benötigt. Ähnlich ist die Lage bei psychischen Faktoren; auch hier ist im Einzelfall der Psychologe gefordert.

Im Übrigen gilt auch für die anderen Spezialmodule, dass bei Bedarf entsprechende Fachleute heranzuziehen sind, z.B. Experten für Gefahrstoffmessungen. Da die Spezialerhebungen sehr komplex und möglichst mithilfe von Experten zu bearbeiten sind, wurden die zugehörigen Fragebögen bis auf wenige Ausnahmen aus diesem Report ausgelagert. Sie können auf den Internetseiten des BGIA unter der Adresse <http://www.hvbg.de/bgia>, Webcode: 1506447 sowohl als Microsoft-Word-Datei als auch als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Gelegentlich können am Arbeitsplatz auftretende Probleme auf Ursachen im privaten

Bereich zurückgeführt werden. In dieser Vorgehensempfehlung wird versucht, solche Ursachen zu erfassen. Die weitere Behandlung fällt in derartigen Fällen jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Unfallversicherungsträger und bleibt hier deshalb unberücksichtigt.

Obwohl nicht als besonderer Baustein ausgewiesen, ist die Ortsbegehung ein wesentliches Element aller Ermittlungen zu Beschwerden über Mängel an Innenraumarbeitsplätzen. In der Regel sollte sie zum ersten Mal im Rahmen der Grunderhebung erfolgen und so weit wie möglich mit Gesprächen mit den Betroffenen und Verantwortlichen verbunden werden. Die Notwendigkeit gezielter Begehungen, zum Beispiel in Verbindung mit der Überprüfung der Arbeitsplatzgestaltung oder der Inspektion der Klimaanlage, ergibt sich meist aus den weiteren Phasen des Vorgehens.

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen hat in seinem Sondergutachten Innenräume wie folgt definiert:

„Wohnungen mit Wohn-, Schlaf-, Bastel-, Sport- und Kellerräumen; Arbeitsräume bzw. Arbeitsplätze in Gebäuden, die nicht im Hinblick auf Luftschadstoffe arbeitsschutzrechtlichen Kontrollen unterliegen (z.B. Büros, Verkaufsräume), und Arbeitsplätze in öffentlichen Gebäuden (Krankenhäuser, Schulen,

1 Einleitung

Kindergärten, Sporthallen, Bibliotheken, Gaststätten, Theater, Kinos und andere Veranstaltungsräume) sowie die Aufenthaltsräume von Kraftfahrzeugen und alle öffentlichen Verkehrsmittel.“

Innenräume im Sinne der Vorgehensempfehlung sind alle in dieser Definition genannten Räume mit Ausnahme von Wohnungen, Kraftfahrzeuginnenräumen und allen öffentlichen Verkehrsmitteln. Für Arbeitsplätze in Gaststätten, die nach der ursprünglichen Definition ebenfalls zu den Innenräumen zu zählen sind, sind die üblichen Beurteilungsmodelle für die Luftqualität in Innenräumen nicht geeignet.

In den Anwendungsbereich der Vorgehensempfehlung fallen auch Tätigkeiten mit gerin-

ger Gefährdung (Schutzstufe 1) im Sinne der Gefahrstoffverordnung. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist abzuklären, ob die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.

Es ist zu beachten, dass während der abschließenden redaktionellen Bearbeitung dieses Reports die Arbeitsstättenverordnung grundlegend neu gefasst wurde. Für die zur alten Arbeitsstättenverordnung gehörenden Arbeitsstättenrichtlinien gilt eine Übergangsfrist bis zum Vorliegen entsprechender Regeln für Arbeitsstätten, jedoch längstens bis zu sechs Jahre. Insofern stehen die hier getroffenen Aussagen unter dem Vorbehalt notwendiger Anpassungen bei Bekanntmachung von Regeln für Arbeitsstätten.